

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tauchclub Triton Tübingen e.V. 80“.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen eingetragen und hat seinen Sitz in Tübingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Unterwassersports. Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere für die Pflege und den Erhalt der Unterwasserwelt einzutreten. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter dem Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und die Durchführung sportartrelevanter Veranstaltungen, wie z.B. Referate zu Themen der Medizin, Ökologie und Technik.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluß des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder dessen Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minder- jähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) gegen die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen, Interessen des Vereins oder die Satzung des Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, grob verstößt
 - b) die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Dort ist ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss des Vorstandes, ist dieser endgültig, wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.
Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des ordentlichen Mitglieds.
4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
 - a) Beitrag jährlich im Einzugsverfahren Durch die Hauptversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Hauptversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Hauptversammlung teilzunehmen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Hauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten oder im Schwäbischen Tagblatt oder durch schriftliche Mitteilung an jedes Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinsatzung,
 - g) Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über die Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Verkehrswert von mehr als 2.600 Euro jährlich, bzw. von mehr als einem Drittel des Vereinsvermögens,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedschaften,
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
4. Anträge zur Hauptversammlung
 - a) Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
 - b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem. Ziffer 1, im Wortlaut bekannt zu geben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitglieder- versammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 10 Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn:

- a) das Interesse des Vereins es erfordert,
- b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:

- a) der 1. Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter, der Schrift führt,
- b) das Referat Finanzen (kontrolliert das gesamten Finanzwesens im Verein),
- c) das Referat Ausbildung (zuständig für die Aus- und Weiterbildung im Verein)
- d) das Referat Medizin (zuständig für alle tauchmedizinischen Belange im Verein)
- e) das Referat Öffentlichkeitsarbeit (zuständig für die Öffentlichkeit und Organisation)
- f) das Referat Geräte (zuständig für die Wartung und den Verleih der Geräte)
- g) das Referat Jugendleiter (zuständig für die die Kinder- und Jugendarbeit im Verein)

Die Kinder und Jugendlichen haben an der Hauptversammlung ein Vorschlagsrecht bei der Wahl des Jugendleiters. Kinder und Jugendliche die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen sich, entgegen des in § 7 Abs. 2 ausgeführten Wortlauts, an der Wahl des Jugendleiters beteiligen. Sie sind ausschließlich an diesem Wahlgang stimmberechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Der kommissarische Leiter hat Stimmrecht.
4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
5. Der Vorstand ist mindestens alle zwei Monate vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ist dieser verhindert, so erfolgt die Protokollführung durch ein ad hoc zu bestimmendes anderes Vorstandsmitglied.
7. Vertreter von Abteilungen, die bei Bedarf gebildet werden können (z.B. Ökologie und Gewässerschutz, Fotografie etc.) nehmen ohne Stimmrecht beratend an den Vorstandssitzungen teil.
8. Die Vorstandsmitglieder (§11 Abs. 1.) erhalten für ihre ehrenamtliche Vorstandstätigkeit eine jährlich auszuzahlende Aufwandspauschale. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet jeweils die Hauptversammlung nach Ablauf eines Haushaltsjahres aufgrund der jeweils herrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins.

§ 12 Vertretungsberechtigung

Die Mitglieder des Vorstandes sind nur jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jedoch bevollmächtigt, je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung und eine Ehrenordnung geben. Sie sind von der Hauptversammlung zu beschließen.

Die Jugendordnung wird durch § 15 der Vereinsatzung geregelt.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt bei Bedarf die Finanzordnung.

§ 15 Jugendarbeit

Alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bilden die Tauchjugend (TJ) des Tauchclub Triton Tübingen e.V. 80.

- Die TJ hat zusätzlich zum Vereinslogo ein Jugendlogo.
- Die TJ ist Teil des Gesamtvereins jedoch nicht eigenständig. Dies ist im Allgemeinen Erscheinungsbild des Vereins nach innen und außen deutlich herauszuheben.
- Die TJ erhält durch Beschluss des Vereinsvorstands eine Jugendordnung welche die Angelegenheiten der Jugend im Sinne des Vereins regelt. An dieser wirkt die TJ gestaltend mit.
- Alle Finanzangelegenheiten der TJ werden über das Referat Finanzen abgewickelt.
- Alle Angelegenheiten der TJ sind mit dem Vereinsvorstand abzustimmen.

§ 16 Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den WLT (Württembergischer Landesverband für Tauchsport), der es unmittelbar und ausschließlich für die Unterstützung in Not geratener Taucher oder deren Angehörige zu verwenden hat.

§ 17 Haftungsausschluss

Die Teilnahme am Vereinsleben geschieht für sämtliche Mitglieder und Gäste auf Gefahr jedes einzelnen. Der Verein und seine Mitglieder schließen jegliche Haftung für sich und gegenüber Dritten aus.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Fassung der Vereinsatzung wurde auf der Hauptversammlung am 25.02.2005 beschlossen und ersetzt die bisherige Vereinsatzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Tübingen, den 25.02.2005

Thomas Wiedmaier

1. Vorsitzender TCTT e.V. 80